

Satzung

Verein zur Förderung der öffentlichen und privaten Fürsorge

(in der von der Mitgliederversammlung am 7. Dezember 2004
in Berlin beschlossenen Fassung)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der öffentlichen und privaten Fürsorge e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist es, die öffentliche und private Fürsorge in der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe zu fördern, indem Aktivitäten (einschließlich baulicher Maßnahmen) des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt am Main im Sinne des § 58 Nr. I AO unterstützt werden. Aus besonderen Anlässen kann er die Förderung von Einzelprojekten, wie die Herausgabe/Finanzierung von Schriften, Durchführung von Tagungen und Forschungsvorhaben, Studienförderung, Öffentlichkeitsarbeit auf diesen Gebieten, übernehmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

(2) Zur Durchführung des Vereinszwecks kann er die ihm zuerkannten Zuwendungen, Nachlässe und Spenden in eigenem Namen verwenden, es sei denn, es ist eine ausdrückliche Zweckbestimmung durch den Zuwendenden vorgesehen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gründungsmitglieder sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die kommunalen Spitzenverbände bzw. ihre Repräsentanten.

(1a) Natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins fördern wollen, können die Fördermitgliedschaft beim Vorstand des Vereins beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 50 Euro jährlich.

(2) Das Ausscheiden aus dem Verein ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten nur zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig.

(3) Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluß bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Vereinsinteressen zuwiderhandelt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein kann zur Deckung seiner Ausgaben Mitgliedsbeiträge erheben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Die Erhebung von Beiträgen darf nicht in Konkurrenz zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen durch den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge treten.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und bis zu zwei Stellvertreter. Sie sind jeder allein vertretungsberechtigt.

(2) Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise ihrer Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Vorstandsneuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in mündlicher Abstimmung. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende die Entscheidung der Vorstandsmitglieder schriftlich einholen.

(4) Der Vorstand unterhält zur Durchführung der Aufgaben des Vereins eine Geschäftsstelle und bestellt hierfür Mitarbeiter. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden einen entsprechenden Antrag stellt.

(3) Die Einberufung erfolgt in der Regel mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie die kommunalen Spitzenverbände verfügen über jeweils zwei Stimmen.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Ein Beschluß einer Satzungsänderung, die den Zweck des Vereins ändert, oder ein Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf der Bestätigung durch eine erneut zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, sie wird vom Vorsitzenden und der Schriftführerin unterzeichnet.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Wahl des Vorstandes gem. § 7
- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- die Beschlußfassung über die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung
- die Entscheidung über Vorlagen des Vorstandes und über Anträge der Mitglieder, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist.

Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen wenigstens eine Woche vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§11 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins, seiner Aufhebung oder bei Wegfall bisherigen Zwecks, sind die amtierenden Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Das Vereinsvermögen fällt zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke an den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt am Main.